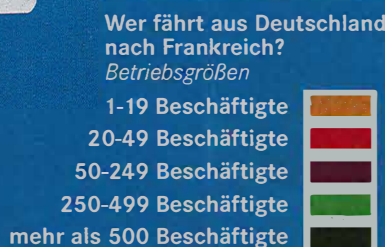
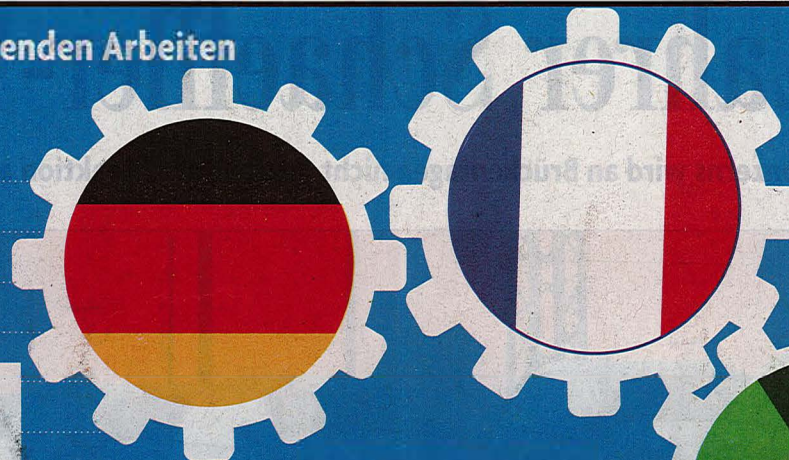
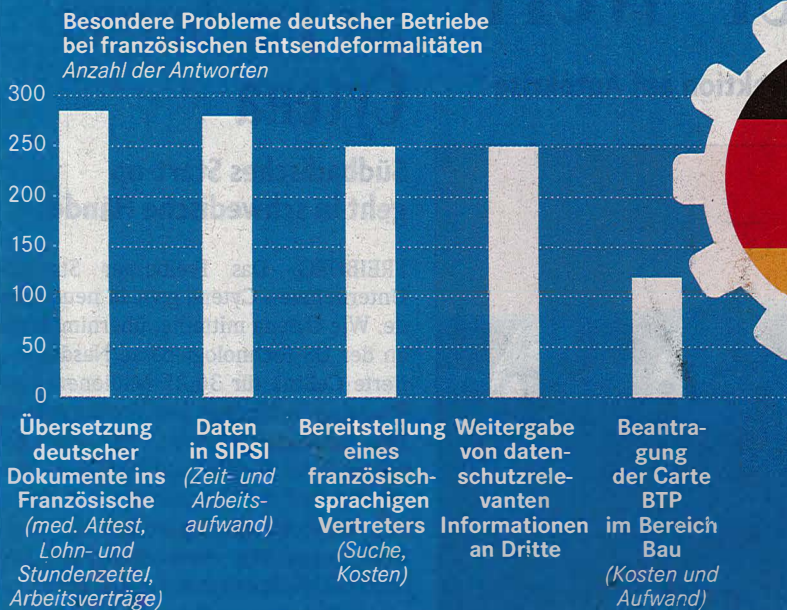


■ Schwierigkeiten beim grenzüberschreitenden Arbeiten



QUELLE: IHK SÜDLICHER OBERRHEIN
EZ.GRAFIK/RW

Macron empört Südbadens Betriebe

Frankreichs Entsendeformalitäten für Mitarbeiter deutscher Unternehmen sorgen für Frust in der Region / Das zeigt eine Umfrage

Von Holger Schindler und Bärbel Nückles

LAHR/STRASSBURG. Etliche südbadische Unternehmen haben sich aus dem Frankreich-Geschäft aus Frust über die Bürokratie zurückgezogen. Eine Umfrage der IHK Südlicher Oberrhein (IHK) zeigt, wie die Entsendeformalitäten des Nachbarlands die grenzüberschreitende Wirtschaft belasten.

„Wir können es nicht beweisen, aber es gibt klare Indizien dafür, dass es hier auch um Protektionismus geht, um den Schutz der französischen Wirtschaft vor ausländischer Konkurrenz“, sagt Steffen Auer, Präsident der IHK. Auer spricht vom Entsendegesetz des Nachbarlands, das für Betriebe, die Mitarbeiter zum Arbeitseinsatz über die Grenze schicken, einen beträchtlichen bürokratischen Aufwand mit sich bringt.

Loi Macron, Macron-Gesetz – unter dieser Bezeichnung ist das französische Entsendegesetz auch bekannt. Der französische Staatspräsident Emmanuel Macron hat es in seiner Zeit als Wirtschaftsminister unter seinem Vorgänger François Hollande auf den Weg gebracht. Es regelt, was deutsche Arbeitgeber zu beachten haben, wenn sie ihre Leute über den Rhein schicken, um dort etwas zu montieren, zu warten, Waren abzuliefern oder anderweitige Arbeiten auszuführen. Seit Macron selbst Präsident ist, würde genau kontrolliert, ob die Regeln eingehalten werden, sagt Steffen Auer. „Wenn einer unserer Gabelstapler beim Kunden einen

Defekt hat, wenn zum Beispiel Öl austritt, können wir leider nicht kurzfristig Abhilfe schaffen“, berichtet Christian Löffler, geschäftsführender Gesellschafter der Firma Faller-Stapler in Titisee-Neustadt. Mindestens 24 Stunden Vorlauf seien nötig. Denn bevor ein Faller-Servicemitarbeiter nach Frankreich darf, muss dieses Vorhaben zunächst über das Sipsi-Portal im Internet der französischen Verwaltung angezeigt werden. „Im Grunde soll das Verfahren sicherstellen, dass sich die deutschen Arbeitgeber an die Mindestlohnanforderungen in Frankreich halten und auch Sozialbeiträge abführen“, erläutert Steffen Auer – doch die Onlineformulare haben es in sich.

Es muss einen Vertreter geben, der Französisch kann

„Für Betriebe, die nicht regelmäßig Personal nach Frankreich schicken, kann man mit einem Arbeitsaufwand von etwa einer Stunde pro Mitarbeiter rechnen“, sagt Stefanie Blum, die sich bei der IHK um Internationales kümmert. Immerhin sei das Sipsi-Portal mittlerweile auf Deutsch verfügbar.

Allerdings müssen Betriebe den französischen Behörden einen Vertreter nennen, der Französisch kann. „Gibt es keinen Mitarbeiter, der ausreichend gut die französische Sprache beherrscht, muss man im Zweifel jemanden gegen Honorar als Vertreter beauftragen“, so Auer. Arbeitnehmer im vorübergehenden Frankreich-Einsatz müssen zudem eine ganze Reihe von Dokumenten mit sich

führen, darunter ihren Arbeitsvertrag, übersetzt ins Französische, ein jährlich zu aktualisierendes Gesundheitszeugnis sowie die A1-Bescheinigung zum Nachweis der Sozialversicherung, die zusätzlichen Beantragungsaufwand mit sich bringt. „Die Strafe bei Nichtbeachtung oder Fehlern, auch rein formalen Unstimmigkeiten, sind beträchtlich“, sagt Auer. Bis zu 2000 Euro pro Mitarbeiter müssen Betriebe berappen, welche die Anforderungen nicht erfüllen.

Eine neue Umfrage der IHK, an der im Juni und Juli 425 Betriebe teilgenommen haben, zeigt das Ausmaß der Unzufriedenheit mit der Situation (siehe Grafik). „Immerhin konnten wir Bestrebungen abwenden, dass für jede Entsendung zusätzlich eine Gebühr von 40 Euro fällig wird“, so Auer. Dennoch sei die Empörung erheblich. „Wir haben 15 Seiten mit zusätzlichen Kommentaren über die Ankreuzfragen hinaus erhalten“, so Auer.

Die Betriebe können demnach nicht nachvollziehen, wie der enorme bürokratische Aufwand mit den Sonntagsreden zum Zusammenwachsen Europas zusammenpassen soll. „Zu den vier Grundfreiheiten des EU-Binnenmarkts gehört auch die Dienstleistungsfreiheit“, sagt Auer. Danach dürfe jeder Unternehmer seine Leistungen auch in anderen EU-Staaten anbieten. Die Regularien des französischen Entsendegesetzes stünden dem aber entgegen. „Viele Betriebe, die nur unregelmäßig Mitarbeiter nach Frankreich schicken oder nicht vom Frankreich-Geschäft abhängig sind, haben sich schon davon zurückgezogen oder denken

jetzt darüber nach“, sagt Auer. Laut Umfrage plant jedes achte Unternehmen den Rückzug aus Frankreich. „Vor allem bei kurzfristigen und nur sehr kurzzeitigen Einsätzen in Frankreich wünschen sich die Betriebe eine Abschaffung der Anzeigepflicht“, so der IHK-Präsident. Viel Hoffnung, dass dieser Wunsch in Paris erhöht wird oder aus Berlin Unterstützung erhält, hat Auer nicht.

„Wir unterstützen die kritische Position der deutschen Handwerks- und Industriebetriebe“, sagt Frank Rotter, bei der elsässischen Industrie- und Handelskammer Direktor für grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Das Entsendegesetz sei in Paris gemacht worden, um Sozialdumping zu verhindern. Die Situation in eng vernetzten Grenzregionen wie dem Oberrhein habe dabei keine Rolle gespielt. Deshalb sei sich der Gesetzgeber auch nicht der Folgen bewusst gewesen.

„Wir haben von unserer Seite intensiv verhandelt, um Verbesserungen zu erwirken“, versichert Rotter. Das Ergebnis dieser Bemühungen wurde bereits im Sommer 2018 in ein Gesetz gefasst, das bürokratische Hürden abbauen soll. Vorgesehen ist darin, dass Unternehmen bei einer kurzzeitigen Entsendung von Mitarbeitern von den Auflagen wie der Online-Anmeldung befreit werden. Die regionalen Behörden sollen im Einzelfall auch selbst über eine Befreiung entscheiden und Mitarbeiter auf Messen in Frankreich ohne Voranmeldung entsandt werden können. Seit genau einem Jahr steht jedoch die Umsetzung der Erleichterungen aus. „Seither warten wir“, sagt Rotter.